

Programmbedingungen zum MAS Business Engineering Management der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 10. Juli 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiter des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Igor Arsenijevic.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt gesamthaft CHF 26'900. Ein einzelnes CAS kostet CHF 7'800.-, die MAS-Thesis CHF 3'500.-. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach Aufnahme ins Programm bzw. Genehmigung MAS-Masterthese fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

Es sind folgende zusätzlich Gebühren (Abs. 3 bis 8):

³ Die Nachprüfungsgebühr einer schriftlichen Prüfung beträgt CHF 1'000.-.

⁴ Wird eine Projektarbeit oder eine Wissenschaftliche Einzelarbeit ungenügend benotet und nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁵ Wird eine ungenügend benotete Projektarbeit wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁶ Wird eine Wissenschaftliche Einzelarbeit bei ungenügender Benotung wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 2'000.- zu entrichten.

⁷ Wird die MAS-Masterthese länger als 6 Monate betreut oder bei ungenügender Benotung nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten.

⁸ Für eine Wiederholung einer ungenügend benoteten MAS-Masterthese ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten.

⁹ Das Programm wird i.d.R. bei einer Mindestzahl von 14 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden i.d.R. maximal 26 Plätze angeboten.

¹⁰ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zum Programm ist ab sechs Monate vor Programmbeginn bis spätestens ein Monat vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der CAS Programme gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert.

Es besteht keine Präsenzpflcht an den Unterrichtstagen. Eine Präsenzpflcht besteht bei der schriftlichen Prüfung und an der Abschlusspräsentation der Gruppenprojekte.

6. Leistungsnachweise

Je nach CAS wird aus folgenden Prüfungsformen die Leistungsbewertung ermittelt:

1. Schriftliche Prüfung (120 Minuten)
2. Projektarbeit (ca. 4-5 Monate, 100 Stunden pro Teilnehmenden)
3. Wissenschaftliche Einzelarbeit (ca. 4-5 Monate, 100 Stunden)
4. MAS-Masterthese (ca. 5 Monate, 375 Stunden)

Weitere Details zu den Leistungsnachweisen pro CAS finden sich in den Programmbedingungen der einzelnen CAS des MAS Programms.

Bei ungenügender Leistung (Note 3.9 und schlechter) besteht die Möglichkeit der Wiederholung von Leistungsnachweisen.

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, so kann einmalig an einer schriftlichen oder mündlichen Nachprüfung teilgenommen werden. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden, so muss das gesamte CAS wiederholt werden. Die bestandene Nachprüfung wird mit 4.0 bewertet.

Projektarbeit bzw. Gruppenprojekt

- Wird die Projektarbeit bzw. ein Gruppenprojekt in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die Projektarbeit bzw. ein Gruppenprojekt abgebrochen oder mit einer Note < 3.7 bewertet, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute Projektarbeit bzw. das Gruppenprojekt wird mit 4.0 bewertet.

Wissenschaftliche Einzelarbeit

- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden», mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, dann kann die Arbeit nachgebessert werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit mit einer Note < 3.7 bewertet, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute wissenschaftliche Einzelarbeit wird mit 4.0 bewertet.

MAS-Masterthese

- Wird die MAS-Masterthese mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die MAS-Masterthese, mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue MAS-Masterthese geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die MAS-Masterthese mit einer Note < 3.7 bewertet oder abgebrochen, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute MAS-Masterthese wird mit 4.0 bewertet.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 10. Juli 2026

Igor Arsenijevic,

Leiter des Programms

genehmigt vom Leiter Weiterbildung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.